

WARTUNGSVERTRAG

Wartungsbedingungen für Programmpakete

1. Abschlußzeitraum

- 1.1. Der Wartungsvertrag kann bei Kauf bzw. während der Dauer des Programmservices (siehe Lizenzinformation) abgeschlossen werden.

2. Laufzeit

- 2.1. Grundsätzlich ist der Zeitrahmen gleich dem Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis 15. Dezember der Vertrag gekündigt wird. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten zu diesem Zeitpunkt gekündigt werden.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Der Wartungsvertrag ist ausschließlich für das in der Lizenzinformation beschriebene Programm (Begriff laut Lizenzvertrag) gültig. Beinhaltet keinen Support für Hardware und andere Software Produkte.

4. Update

- 4.1. Bei Erscheinen einer Update-Version des in der Lizenzinformation beschriebene Programmes (Begriff laut Lizenzvertrag) wird eine Update-Installation ohne Aufpreis zur Verfügung gestellt.

5. Leistung des Supports

- 5.1. Wird nur ein Update Service abgeschlossen verlieren die nächsten beiden Absätze ihre Gültigkeit. (siehe Lizenzinformation)
- 5.2. Es werden bis maximal 20 Stunden pro Jahr für „Training on the job“ gewährt. Fahrt- und Nächtigungskosten sind kein Bestandteil dieses Vertrages.
- 5.3. Diese Zeit kann auch für Programmanpassungen (Programmierarbeit) verwendet werden, telefonische Hilfestellung und Beratung.

6. Zusätzliche Leistung

- 6.1. Auf Ihren Wunsch, können Ihre Jahresabschlußdaten auf einer CD-ROM, einmal pro Jahr, ohne Aufpreis, gespeichert werden. Bitte bedenken Sie, daß diese Daten nach dem Brennen der CD-ROM nicht mehr geändert werden können.
- 6.2. Bitte beachten Sie, daß bei Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung, keine Garantie über die Datensicherheit bzw. Haftung der Richtigkeit und Dauerhaftigkeit der gespeicherten Daten übernommen werden kann. Ebenfalls ist diese zusätzliche Leistung kein Ersatz für die Sicherungskopie (Backup) Ihrer Daten.

7. Verlängerung des Programmservices

- 7.1. Auf Grund des Updates wird das in der Lizenzinformation beschriebene Programm (Begriff laut Lizenzvertrag) auf Vertragsdauer verlängert.

7.2. Zahlung

- 7.3. Anfang Dezember wird die Jahresrechnung für das Folgejahr gestellt. Die Anpassung der Kosten erfolgt laut dem Verbraucherpreisindex. Grundsätzlich können Sie immer zwischen zwei Zahlungsarten wählen. Entweder jährlich oder monatlich mit einem Aufschlag welcher sich in der Höhe nach den Kreditzinsen richtet. Bei Abschluß wird die Rechnung ab den nächsten 1. bis 31. Dezember gestellt.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Brunner hingewiesen und verlieren nicht ihre Gültigkeit.
- 8.2. Es gilt österreichisches Recht, insbesondere die Sondervorschriften für Computerprogramme gemäß §§ 40 a bis e UrhG. Gerichtsstand ist Wien.
- 8.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 8.4. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.
- 8.5. Überschriften und Numerierung in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung und begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation